

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 270/99, Beschluss v. 22.06.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 270/99 - Beschluß v. 22. Juni 1999 (LG München I)

Rechtsmittelverzicht; Wiedereinsetzung; Revision;

§ 349 Abs. 1 StPO; § 44 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Zur Unzulässigkeit der Revision wegen Rechtsmittelverzichts nach Rücksprache mit der Verteidigerin.

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 13. Januar 1999 wird als unzulässig verworfen (§ 349 Abs. 1 StPO).

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung wurde dem Angeklagten nach der Urteilsverkündung ¹ Rechtsmittelbelehrung erteilt. Sodann hat er nach Rücksprache mit seiner Verteidigerin Rechtsmittelverzicht erklärt. Seine Revision ist daher unzulässig, eine Wiedereinsetzung kommt nicht in Betracht.